

## Berufliche Vorsorge

### Einkauf als Steuerumgehung

#### Entscheid des Steuergerichts des Kantons Basel-Landschaft Nr. 70/2006 vom 30. Juni 2006

*Bei einem Einkauf in die berufliche Vorsorge zur Schliessung von Deckungslücken muss dann von einer Steuerumgehung ausgegangen werden, wenn ohne rechtfertigende Gründe kurz darauf ein Vorbezug für Wohneigentumsförderung (WEF), d.h. zur Amortisation der Hypothek getätigt wird. Dies gilt vor allem auch dann, wenn noch kurz vor dem Einkauf die Hypothek erheblich erhöht worden ist. Der Einkauf wird deshalb steuerlich nicht zum Abzug zugelassen.*

#### Sachverhalt:

1. Die Steuerpflichtigen haben in ihrer Steuererklärung zur Staatssteuer 2004 den Betrag in Höhe von Fr. 99'463.–, welche sie als Einmaleinlage in die Pensionskasse deklariert haben, zum Abzug gebracht. Mit definitiver Veranlagungsverfügung Staatssteuer 2004 vom 15. Dezember 2005 wurde den Pflichtigen dieser Betrag nicht zum Abzug zugelassen.

2. a) Mit Schreiben vom 11. Januar 2006 erhob der Vertreter der Pflichtigen Einsprache gegen diese Veranlagung mit dem Begehren, die Einzahlung von Fr. 99'463.– in die 2. Säule sei steuerlich zum Abzug zuzulassen. Zur Begründung führte er an, die Einzahlung sei aufgrund einer Versicherungslücke in dieser Höhe erfolgt. Die Steuerbehörden hätten im Kreisschreiben Nr. 23 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 5. Mai 1995 (Ziff. 2.2) das Nebeneinander von Einkäufen von Beitragsjahren und Vorbezügen nicht als absonderlich eingestuft. Hierbei sei auf das Urteil der Verwaltungsrekurskommission I/1 St. Gallen vom 24. Juni 2004 verwiesen. Die Transaktion sei im übrigen nicht aus steuerlichen Gründen erfolgt. Der Pflichtige sei seit längerem schwer krank und habe sich daher seit längerer Zeit bemüht, einen Nachfolger für seine Praxis zu finden. Mit Vertrag vom 26. Januar 2005 (nach Einzahlung in die 2. Säule) und mit Antritt per 1. April 2005 sei ein geeigneter Nachfolger gefunden worden. Seither praktiziere der Pflichtige nur noch mit einem Pensum von 5–10 % in der Praxis einer befreundeten Ärztin. Im Hinblick auf die damit verbundene massive Reduktion des Erwerbseinkommens habe der Pflichtige seine private Verschuldung durch einen Vorbezug vermindern wollen. Das Datum sei durch den Ablauf der Festhypothek vorgegeben gewesen.

b) Mit Einsprache-Entscheid vom 24. März 2006 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab mit der Begründung, der Pflichtige habe einen erheblichen Einkauf in die Pensionskasse getätigt. Zeitlich kurz darauf sei jedoch ein Vorbezug wegen Wohneigentumsförderung erfolgt, der nur teilweise, d.h. mit dem Rentensatz besteu-

ert werde. Die Einzahlung sei am 7. Dezember 2004 und der Bezug der Wohneigentumsförderung am 19. Januar 2005 erfolgt. Das Argument der Fälligkeit der Festhypothek könne ebenso wenig akzeptiert werden, da diese per 1. Februar 2005 bestanden habe. Per 1. November 2004 sei zudem eine neue Hypothek von Fr. 900'000.– aufgenommen worden, was bedeute, dass die Verschuldung gegenüber dem Stand per 1. Januar 2004 in Höhe von Fr. 1'000'000.– sich nicht wesentlich verringert habe (Fr. 1'177'055.– nach Bezug der Wohneigentumsförderung per 1. Februar 2005). Die Einsprache sei somit abzuweisen.

3. Gegen diesen Einsprache-Entscheid erhob die Vertreterin der Pflichtigen mit Schreiben vom 19. April 2006 Rekurs mit dem Begehren, der Einsprache-Entscheid der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft vom 24. März 2006 sei aufzuheben, und die Einzahlung von Fr. 99'463.– in die 2. Säule sei steuerlich zum Abzug zuzulassen. Zur Begründung führte sie an, die Steuerverwaltung stütze ihre Argumentation vor allem auf den kurzen Zeitraum zwischen Einzahlung am 7. Dezember 2004 und Bezug am 1. Februar 2005. Im Zeitpunkt der Einzahlung in die 2. Säule sei aus Sicht der Pflichtigen nicht mit einer kurzfristigen Änderung der Einkommenssituation zu rechnen gewesen, da der Pflichtige seit längerer Zeit um eine Praxisnachfolge bemüht gewesen sei. Diese habe sehr kurzfristig und überraschend mit Vertrag am 26. Januar 2005 geregelt werden können. Weiter seien auch frühere Zahlungen der Pflichtigen in die berufliche Vorsorge zu beachten. Die veränderte Situation sei erst im Januar 2005 ersichtlich gewesen. Das laufende Einkommen sei fast vollständig weggefallen, weshalb der Pflichtige die hypothekarische Belastung habe baldmöglichst reduzieren wollen. Das Vorgehen sei nicht aus Steuerersparnisgründen, sondern vielmehr der wirtschaftlichen Situation entsprechend gewählt worden.

4. Mit Vernehmlassung vom 12. Juni 2006 beantragte die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses mit der Begründung, gemäss § 29 lit. d StG könnten die Beiträge der Versicherten für den Einkauf von den Beitragsjahren der beruflichen Vorsorge vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Eine analoge Bestimmung befinde sich in Art. 205 DBG. Gemäss dem Bundesgericht liege eine Steuerumgehung dann vor, wenn das gewählte Vorgehen dem wirtschaftlichen Sachverhalt nicht entspreche, eine erhebliche Steuerersparnis eintrete und der ungewöhnliche Weg nur aus Gründen der Steuerersparnis gewählt worden sei. Bei Einkäufen von Beitragsjahren mit anschliessendem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung würde die Steuerverwaltung BL dann eine Steuerumgehung annehmen, wenn der Einkauf und der Vorbezug innerhalb von drei Jahren aufeinander folgten (vgl. Merkblatt zur Besteuerung der Vorsorge des Kantons Basel-Landschaft vom 31.05.01, S. 2; Kurzmitteilung Nr. 340 der StV BL vom 12.03.01). Der Abzug werde dann zugelassen, wenn der Pflichtige darlegen könne, dass der Einkauf nicht ausschliesslich steuerlich motiviert sei. Dies sei besonders dann der Fall, wenn der Pflichtige durch äussere nicht vorhersehbare Umstände, auf welche er keinen Einfluss habe gezwungen sei, ein solches Vorgehen zu wählen.

Das im vorliegenden Fall gewählte Vorgehen stelle eine Kombination von Massnahmen dar, welche einzeln betrachtet zwar zulässig seien, aber in ihrer Gesamtheit

zu einer Steuerumgehung und damit zu einem vom Gesetzgeber nicht gewollten Ergebnis führten. Der Rekurs sei daher abzuweisen.

5. An der heutigen Verhandlung hielten die Parteien an ihren Begehren fest.

#### *Erwägungen:*

1. Das Steuergericht ist gemäss § 124 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 (StG) zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig.

Gemäss § 129 Abs. 3 StG werden Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag wie im vorliegenden Fall Fr. 8'000.– pro Steuerjahr übersteigt, vom Präsidenten und vier Richterinnen und Richtern des Steuergerichts beurteilt.

Da die in formeller Hinsicht an einen Rekurs zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, ist ohne weiteres darauf einzutreten.

2. Vorliegend unterliegt der Beurteilung, ob die Einlage in die Pensionskasse in Höhe von Fr. 99'463.– vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden kann, wenn die Pflichtigen kurz danach, d.h. etwa 5 Wochen später einen Vorbezug für Wohneigentumsförderung in Höhe von Fr. 723'095.– in Anspruch nehmen.

3. a) Nach § 29 StG lit. d<sup>quater</sup> werden von den steuerbaren Einkünften Beiträge des Versicherten für den Einkauf von Beitragsjahren der beruflichen Vorsorge, wenn die Altersleistungen nach dem 31. Dezember 2001 zu laufen beginnen oder fällig werden, abgezogen.

Zum Abzug zugelassen sind nicht nur die ordentlichen Beiträge, sondern auch Einzahlungen für den Einkauf von Beitragsjahren. Dabei handelt es sich i.d.R. um Zahlungen, welche der Vorsorgenehmer beim Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung oder während der Versicherungsdauer für den Erwerb der vollen Ansprüche auf die Vorsorgeleistungen erbringt (vgl. *Schweighauser in Nefzger/Simonek/Wenk*, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, 29 N 87).

b) Die Steuerpflichtigen haben am 7. Dezember 2004 eine Einzahlung in Höhe von Fr. 99'463.– in die 2. Säule ihrer Pensionskasse geleistet. Wenige Wochen darauf, bereits am 1. Februar 2005, wurde ein Vorbezug zur Wohneigentumsförderung getätigt mit dem Argument, der Pflichtige habe seine Hypothek schnellstmöglich reduzieren wollen. Da er seit längerer Zeit schwer krank gewesen sei, habe er versucht seine Arztpraxis zu verkaufen. Der Vertrag sei schliesslich am 26. Januar 2005 zustande gekommen. Seither praktiziere er nur noch mit einem Pensum von 5–10%, was auch eine massive Einkommenseinbusse bedeute. Zudem sei das Datum des Vorbezugs durch den Ablauf der Festhypothek vorgegeben gewesen.

4. a) Einkäufe von Beitragsjahren in die Pensionskasse können bekanntlich bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens in Abzug gebracht werden, sofern die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Aus dem Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmungen lassen sich keine Schranken bezüglich des Zeitpunktes entnehmen. Dennoch haben in der jüngeren Vergangenheit diverse Steuerverwaltungen von sich aus den Einkäufen zeitliche Grenzen gesetzt. Als Begründung wird der Tatbestand der «Steuerungsumgehung» bemüht (SteuerRevue Nr. 2/2003 S. 144).

Nach dem anwendbaren Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft sind zwischen dem Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung und dem Vorbezug keine Fristen einzuhalten. Es stellt sich jedoch bei Vorgehensweisen wie der vorliegenden trotzdem die Frage, ob eine Steuerungsumgehung vorliegen könnte, weil Einkauf und Vorbezug (WEF) zeitlich so nahe beieinander liegen, dass der Verdacht entsteht, die Rekurrenten hätten nur aus Gründen der Steuerersparnis die Einlage in die Pensionskasse geleistet. Dies wird vorliegend von den Pflichtigen bestritten. Die Entwicklungen seien im Zeitpunkt der Einzahlung im Dezember 2004 noch nicht absehbar gewesen, sodass diese Vorgehensweise nicht aus Steuerersparnisgründen, sondern aufgrund ihrer veränderten wirtschaftlichen Situation gewählt worden sei.

Eine Steuerungsumgehung stellt indessen kein strafbares Verhalten dar. Von einer solchen ist zu sprechen, wenn die gewählte Rechtsgestaltung im Hinblick auf den wirtschaftlichen Sachverhalt als ungewöhnlich («insolite»), sachwidrig oder absonderlich erscheint, und dabei Steuern erspart würden, wenn sie steuerrechtlich akzeptiert würde (Zürcher Steuergesetz § 132 N 30). Bei Vorliegen einer Steuerungsumgehung wird das von den Steuerpflichtigen gewählte Vorgehen steuerrechtlich nicht akzeptiert. Es wird auf den tatsächlich vorliegenden Sachverhalt und nicht auf die absonderliche Rechtsgestaltung abgestellt (vgl. *Richner/Frei/Kaufmann*, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, Zürich 1999, Vorbemerkungen zu §§ 234–264 N 11).

b) Gemäss Bundesgericht liegt eine Steuerungsumgehung dann vor, wenn das gewählte Vorgehen dem wirtschaftlichen Sachverhalt nicht entspricht, eine erhebliche Steuerersparnis eintreten würde und der ungewöhnliche Weg nur aus Gründen der Steuerersparnis gewählt wurde (BGer 10.1.1994, ASA 64 [1995/96] 82).

Bei Einkäufen von Beitragsjahren mit anschliessendem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEFV) nimmt die Steuerverwaltung u.U. ebenfalls eine Steuerungsumgehung an, wenn der Einkauf und der Vorbezug zeitlich nah aufeinander folgen (Merkblatt zur Besteuerung der Vorsorge vom 31.5.2001, S. 2). Sofern der Steuerpflichtige darlegen kann, dass sein Verhalten nicht steuerlich motiviert ist, wird der Einkauf jedoch zugelassen. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn eine Amortisation der Hypothek durch die Bank gefordert wird (vgl. *Schweighauser in Nefzger/Simonek/Wenk*, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, 29 N 95f.).

c) Vorliegend hat die Einlage in die Pensionskasse lediglich geringfügige Verbesserungen der Alters- und Witwenrente bewirkt. Der Vorbezug hob diese Verbesserung wieder auf und führte sodann zu einer massiven Verschlechterung der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge. Die Invalidenrente blieb durch diese Vorgänge unberührt. Die steuerliche Begünstigung bzw. Steuerbefreiung von Beiträgen und Einkaufssummen in die berufliche Vorsorge ist darin begründet, dass der volle Abzug durch die spätere volle Besteuerung des Leistungsbezugs ausgeglichen wird.

Je kürzer der zeitliche Abstand zwischen der Einlage in die Vorsorgeeinrichtung und dem Bezug einer Vorsorgeleistung in der Form einer Kapitalleistung, desto fragwürdiger kann die Abzugsfähigkeit von Einkaufsbeiträgen sein. Liegt demzufolge nur ein kurzer Zeitraum zwischen Einkauf und Ausrichtung des Kapitals durch die Vorsorgeeinrichtung ist das Ergebnis vom Gesetzgeber nicht gewollt. Bei einer Gesamtbetrachtung ergibt sich nämlich durch das Zusammenspiel der Steuerersparnis als Folge des Einkaufs einerseits mit der privilegierten Besteuerung der Kapitalzahlung andererseits eine unzureichende Belastung, die das Leistungsfähigkeitsprinzip verletzt (vgl. VGE 624/04 in SteuerRevue Nr. 2/2006 S. 128 ff.).

d) Des weiteren ist zu erwähnen, dass die Rekurrenten sich kurz vorher, nämlich per 1. November 2004, mit einem Betrag von Fr. 900'000.– verschuldet haben. Diese Hypothek wurde zur Finanzierung von Investitionen in familieneigene Unternehmen und Liegenschaften aufgenommen. Es ist hier zu beachten, dass sich der Vorbezug aus der Pensionskasse und die Neuverschuldung fast gegenseitig aufheben, was bedeutet, dass sich die Verschuldung der Pflichtigen nicht nennenswert verändert hat. Dieses Vorgehen widerspricht jedoch der Argumentation der Pflichtigen, die Hypotheken bzw. die private Verschuldung mittels Vorbezug für Wohneigentumsförderung zu vermindern. Die finanzielle Belastung dürfte sich vor diesem Hintergrund insoweit nicht wesentlich verringert haben.

5. Erwähnt sei schliesslich auch noch die am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Revision des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG. Danach werden zukünftig gemäss Art. 79b Abs. 3 Einkäufe und Vorbezüge innerhalb einer Frist von drei Jahren nicht mehr zugelassen. Die neue gesetzliche Regelung, welche für den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, wird somit den bisher weit ausgelegten Interpretationsspielraum deutlich einschränken und den Steuerpflichtigen einen klaren zeitlichen Rahmen vorgeben.

6. Zusammenfassend ist gemäss den Erwägungen festzuhalten, dass die Pflichtigen im vorliegenden Fall nicht genügend darlegen, dass die in kurzer zeitlicher Abfolge erfolgten Transaktionen gerade nicht steuerlich motiviert waren. Die Reduktion der Hypothek ist in Fällen wie diesen, wo sich das Einkommen eines Pflichtigen erheblich reduziert, zweifellos sinnvoll. Jedoch weisen die sehr kurzen zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen Transaktionen, der Erhöhung der Hypotheken um Fr. 900'000.– am 1. November 2004, der Einzahlung am 7. Dezember 2004 und dem anschliessenden Vorbezug am 1. Februar 2005 und dem zwischenzeitlichen Verkauf

der Praxis am 26. Januar 2005 auf ein äusserst ungewöhnliches Vorgehen hin, wobei Steuern gespart werden sollen. Dies ist nach Meinung des Gerichts als Steuerumgehung zu taxieren, weshalb der Rekurs somit vollumfänglich abzuweisen ist.

7. ...

*Demgemäss wird erkannt:*

Der Rekurs wird abgewiesen.